

Wie kann Menschenhandel unter Menschen auf Migrationsrouten nach Europa verhindert werden?

von Claire Healy

Zusammenfassung

Die Kraft weiterzumachen: Resilienz und Vulnerabilität von Menschen auf Migrationsrouten nach Europa gegenüber Menschenhandel analysiert die **Verbreitung von Menschenhandel** unter Menschen auf den Migrationsrouten nach Europa; **Resilienzfaktoren** gegenüber Menschenhandel und anderen Formen von Missbrauch; sowie **Gefährdungsfaktoren** gegenüber Menschenhandel und anderen Formen von Missbrauch. Die Studie befasst sich mit der östlichen Mittelmeerroute, der Balkan- und der zentralen Mittelmeerroute.

Die Forschungsergebnisse zeigen deutlich, welche Bedeutung **der Kontext der Migrationsrouten** für die Erfahrungen der Menschen hat: die **Geographie** der Routen sowie **politische Maßnahmen und Praxis**, die zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Orten zur Anwendung kommen. Aufgrund des Fehlens von legalen Kanälen der Migration und Asylsuche und des Fehlens von regulären Transitmöglichkeiten auf diesen Routen **greifen fast alle, die auf diesen Routen unterwegs sind, irgendwann auf Schlepperdienste zurück**. Migrationspolitische Maßnahmen und Reaktionen auf die Situation auf den Migrationsrouten konzentrierten sich hauptsächlich auf den Kampf gegen irreguläre Wanderungen und sind von Einreisebeschränkungen und Grenzbefestigungen geprägt, was die Vulnerabilität der Menschen, die diese Routen nehmen, signifikant erhöht.

69 potentielle Fälle von Menschenhandel sowie 14 Fälle von Freiheitsentzug zwecks Erpressung wurden im Laufe der Studie identifiziert. Nur ein kleiner Teil dieser Fälle wurde von den Behörden offiziell identifiziert. Menschenhandel betrifft Migrierende zu Zwecken der **sexuellen Ausbeutung**, der **Arbeitsausbeutung** und der **erzwungenen Schleppung von MigrantInnen**. Die Studie zeigt auch auf, dass Freiheitsentzug zwecks Erpressung mit der **Verletzung der Rechte eines Menschen, um sich finanzielle oder materielle Vorteile zu verschaffen**, einhergeht.

Der hauptsächliche *Modus operandi* der MenschenhändlerInnen im Kontext der Migrationsrouten, unabhängig davon, ob sie auch Schlepperdienste leisten, besteht darin, **die Position der Vulnerabilität von Menschen auszunutzen**. Diese Vulnerabilität entsteht aus der Notwendigkeit, **wegen des Fehlens von Alternativen der regulären Reise**, Schlepperdienste in Anspruch zu nehmen und dafür zu bezahlen.

Evidenzbasierte Maßnahmenempfehlungen

Zur Verhinderung von Menschenhandel sollte der Schwerpunkt darauf liegen, wie Menschen gegenüber Menschenhandel und anderen Formen von Missbrauch resilient bleiben können und Vulnerabilitäten und Gefährdungen zu verringern. Diese Empfehlungen leiten sich direkt aus den Ergebnissen der Studie ab und bieten damit politischen EntscheidungsträgerInnen und PraktikerInnen sowie Migrierenden eine **evidenzbasierte Orientierungshilfe**. Sie sollten wegen der dringenden Notwendigkeit, auf Menschenhandel, Resilienz und Vulnerabilität gegenüber Menschenhandel zu reagieren und die Rechte von migrierenden Erwachsenen und Kindern zu schützen, umgesetzt werden und damit insgesamt zu Stabilität, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit in den untersuchten Ländern und der breiteren Region beitragen.

Die Empfehlungen zielen darauf ab, politische Antworten dahingehend umzuorientieren, Menschen vor unerträglichen Menschenrechtsverletzungen zu schützen, und zwar mit einem Ansatz, der zunächst darauf bedacht ist, **Schaden zu verhindern** und sich nur in zweiter Linie auf Migrationsmanagement konzentriert. Die Umsetzung einiger dieser Empfehlungen entspricht einem **allgemeinen Konsens** unter politischen EntscheidungsträgerInnen und PraktikerInnen bezüglich der Rechte von Migrierenden, während andere Empfehlungen einige **Überzeugungsarbeit und politischen Willen** erfordern werden, um realisiert zu werden. Die Intention dieser Studie besteht darin, an beiden Fronten zu einer Verbesserung der Situation, die durch die Forschungsergebnisse aufgezeigt wird, beizutragen

Die Kraft weiterzumachen ist das Resultat des Forschungsprojekts ‘Studie über Resilienz und Vulnerabilität gegenüber Menschenhandel auf dem Weg nach Europa (STRIVE)’, die durch das US-amerikanische Department of State Office to Monitor and Combat Trafficking in Persons (J/TIP) finanziert und vom ICMPD umgesetzt wurde. 91 Migrierenden und 245 SchlüsselinformantInnen – Organisationen, die direkt mit Migrierenden arbeiten – wurden im Jahr 2018 in Griechenland, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien, Ungarn, Deutschland und Italien interviewt. Dieses Kurzdossier führt die Hauptempfehlungen von *Die Kraft weiterzumachen* auf, die in voller Länge auf Englisch unter [www.icmpd.org/fileadmin/ICMPD-Website/2019/New Strive Study Final.pdf](http://www.icmpd.org/fileadmin/ICMPD-Website/2019/New_Strive_Study_Final.pdf) zum Download zur Verfügung stehen.

Empfehlungen zur Verhinderung von Menschenhandel unter Migrierenden

| 1. Ausbau von Alternativen des regulären Reisens | |
|--|--|
| Was? | Erheblicher Ausbau der Bandbreite von Alternativen des regulären Reisens für Migrierende, unter anderem reguläre Migration (z.B. Arbeitsmigration, Familienzusammenführung) und reguläre Wege für Flüchtlinge (z.B. Umsiedlung, Patenschaften von Gemeinden, humanitäre Visa). |

| | |
|---|---|
| Warum? | Wenn Menschen sicher, schnell und regulär reisen können, vermeiden sie alle Vulnerabilitäten, die aus der Reise entstehen, u.a. die Inanspruchnahme von Schlepperdiensten. |
| Wer? | Europäische Staaten; Organe der Europäischen Union (EU), u.a. EASO; internationale AkteurInnen, u.a. UNHCR. |
| 2. Ermöglichen von legalem Transit entlang der Migrationsrouten | |
| Was? | Für jene, die keinen Zugang zu legalen Reisemöglichkeiten haben, sollte legaler Transit durch Länder entlang der Routen ermöglicht werden. |
| Warum? | Menschen, die Transitländer legal und schnell passieren können, sind resilienter gegenüber Menschenhandel und anderen Formen von Missbrauch. Wenn der Transit regularisiert ist, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Behörden vertrauen. |
| Wer? | EU-Länder; Regierungen von 'Transitländern'; EU-Organe; internationale AkteurInnen. |
| 3. Sicherstellen von zeitnahe Zugang zu einem fairen Asylverfahren oder anderen Alternativen zur Regularisierung des Status von Menschen im Transit und im Kontext des Ziellands | |
| Was? | Bieten von effektivem Zugang zu allen Formen des internationalen Schutzes und zur Statusregularisierung im Transit sowie in tatsächlichen oder beabsichtigten Zielländern. |
| Warum? | Während der Wartezeit auf die Statusfeststellung und besonders, wenn ein Asylantrag abgelehnt wird oder Menschen keinen regulären Status haben, wächst die Wahrscheinlichkeit, dass sie ausgebeutet werden und/oder Schlepperdienste nutzen, um in ein anderes Land weiterzureisen. |
| Wer? | Europäische Staaten; EU-Organe; UNHCR; Asylbehörden; Einwanderungsbehörden. |
| 4. Umsetzung von Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Familien zusammen bleiben können | |
| Was? | Gewährleisten, dass Familien zusammen bleiben können: In Herkunftsländern durch Anbieten von Alternativen; in Transitländern, indem Familien ermöglicht wird, zusammen zu reisen und zu wohnen, und sie zusammenzuführen, wenn sie getrennt wurden; und in Zielländern durch Familienzusammenführung. Mitglieder einer Gruppe sollten einzeln beurteilt werden, um sicherzugehen, dass angebliche Familienmitglieder wirklich verwandt sind, und Missbräuche im familiären Kontext zu identifizieren. |
| Warum? | Alleinreisende oder -lebende Kinder und Erwachsene sind gefährdeter als Menschen, die gemeinsam mit ihren Familien reisen oder wohnen. Kinder, die mit Erwachsenen reisen, die keine Familienmitglieder sind, sind gegenüber Rechtsverletzungen vulnerabler. |
| Wer? | Europäische Staaten; EU-Organe, u.a. EASO und Frontex; internationale AkteurInnen; Einwanderungsbehörden; Asylbehörden; Polizei; Kinderschutzdienste; Vormunde von getrennten und unbegleiteten Kindern; Personal von Küstenwache und Grenzschutz. |
| 5. Unbegleitete und getrennte Kinder im Übergang zum Erwachsenenalter schützen | |
| Was? | Wenn unbegleitete Kinder Schutzmaßnahmen 'entwachsen' (wenn sie 18 Jahre alt werden), sollte eine Übergangsphase bis zum Alter von 21 Jahren umgesetzt werden, in der gewisse Kinderschutzmaßnahmen weiterhin Geltung besitzen. Einbeziehen der |

| | |
|--|---|
| | eigenen Wünsche, Entscheidungen und des Wohles der jungen Menschen. |
| Warum? | Wenn unbegleitete Kinder 18 werden, haben sie keinen Anspruch mehr auf spezielle Schutzmaßnahmen und ihre Vulnerabilität gegenüber Menschenhandel und anderen Formen des Missbrauchs steigt akut. |
| Wer? | Europäische Staaten; EU-Organe; internationale AkteurInnen, u.a. der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes; Einwanderungsbehörden; Asylbehörden; Polizei; Kinderschutzdienste; Vormunde von unbegleiteten und getrennten Kindern. |
| 6. Einführung von spezifischen Schutzmaßnahmen für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer | |
| Was? | Einführung von spezifischen Schutzmaßnahmen für Mädchen, Jungen, Frauen und Männer, die sowohl die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern anerkennen als auch die Tatsache, dass auch Männer und Jungen missbrauchsgefährdet sind, insbesondere unbegleitete und getrennte Jungen. |
| Warum? | Frauen und Mädchen brauchen besondere Schutzmaßnahmen, um resilient zu bleiben. Allerdings kommt es vor, dass Männern und Jungen, wenn sie nicht als 'vulnerable Gruppen' betrachtet werden, der Zugang zu grundlegenden Diensten verweigert wird, wodurch ihre Vulnerabilität gegenüber Menschenhandel und Missbrauch steigt. |
| Wer? | Einwanderungs- und Asylbehörden; Polizei; Kinderschutzdienste; Verwaltung von Sammelunterkünften; NGOs; Vormunde von unbegleiteten und getrennten Kindern. |
| 7. Sicherstellen von angemessener, zugänglicher und sicherer Unterkunft, um Bedingungen für Resilienz zu bieten | |
| Was? | Bereitstellung von menschlichen Lebensbedingungen, Sicherheit und Dienstleistungen in Sammelunterkünften mit speziellen Schutzmaßnahmen für Frauen und unbegleitete Kinder. Erwachsene sollten nur als letzter Ausweg in geschlossene Zentren eingewiesen werden, Kinder sollten nie interniert werden. NGOs, ÜbersetzerInnen, KulturvermittlerInnen, JuristInnen und SozialarbeiterInnen sollten Zugang zu allen Unterkünften haben. In Unterkünften sollten Schutzmaßnahmen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass dort keine AnwerberInnen für Menschenhandel aktiv sind. |
| Warum? | Die Gefahr von Menschenhandel und Ausbeutung kann für Menschen in Sammelunterkünften vermindert werden, wenn dort angemessene Lebensbedingungen, Sicherheitsmaßnahmen und Dienstleistungen bestehen. MenschenhändlerInnen nutzen Sammelunterkünfte gezielt als Orte zur Rekrutierung von Opfern. |
| Wer? | Sammelunterkünfte; private Sicherheitsdienste, die in Sammelunterkünften operieren; Einwanderungs- und Asylbehörden; Kinderschutzdienste; Polizei; NGOs; JuristInnen. |
| 8. Bieten von Zugang zu (Lehr-) Ausbildung und ordentlicher Beschäftigung | |
| Was? | Jugendliche und Erwachsene sollten in beabsichtigten und tatsächlichen Zielländern Zugang zu Ausbildung, Studium und regulärer Beschäftigung sowie Maßnahmen zur Förderung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt haben. Menschen in irregulären Arbeitsverhältnissen sollten Zugang zum Rechtssystem und zu Schutz erhalten, wenn |

| | |
|---------------|---|
| | ihre Arbeitsrechte verletzt oder sie ausgebeutet werden. |
| Warum? | Menschen in Ausbildung, Studium oder ordentlicher Beschäftigung sind gegenüber Menschenhandel resilienter. |
| Wer? | Ausbildung; tertiäre Bildungseinrichtungen; Arbeitsmarktdienste; ArbeitsinspektorInnen; Einwanderungs- und Asylbehörden; Polizei; ArbeitgeberInnen; Gewerkschaften; NGOs. |

Empfehlungen zum Schutz von Migrierenden, die von Menschenhandel betroffen sind

| | |
|--|--|
| 9. Kapazitätsausbau bei Asylbehörden zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel | |
| Was? | Einfügen von Vulnerabilitätsscreenings, Prüfung von potentiellen Fällen von Menschenhandel und Überweisungsverfahren in das Asylverfahren durch spezifische Schulungen für Asylbehörden. Von Menschenhandel Betroffene, die ein Recht auf internationalen Schutz haben, sollten zu beiden Mechanismen Zugang haben. Von Menschenhandel Betroffene, die keinen Anspruch auf Asyl haben, sollten als Opfer von Menschenhandel Aufenthaltsgenehmigungen erhalten. |
| Warum? | Das Asylverfahren bietet eine Gelegenheit, potentielle Fälle von Menschenhandel oder besondere Gefährdungen durch Menschenhandel zu identifizieren, die, wenn sie ergriffen wird, die Identifizierung von von Menschenhandel Betroffenen unter Asylsuchenden erhöhen und sicherstellen kann, dass Menschen Zugang zu den Schutzmaßnahmen und Rechtsmitteln erhalten, auf die sie Anspruch haben. |
| Wer? | Asylbehörden; EU-Organen, u.a. EASO; AkteurInnen im Kampf gegen Menschenhandel; Migrantengemeinschaften; internationale Organisationen. |
| 10. Kapazitätsausbau von AkteurInnen im Kampf gegen Menschenhandel zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel unter denjenigen, die Migrationsrouten nehmen | |
| Was? | Anbieten von Expertentrainings und Einrichtung von Verfahren, um sicherzustellen, dass Migrierende, inkl. Asylsuchende, die potentielle Opfer von Menschenhandel sind, identifiziert und an AkteurInnen verwiesen werden, die Menschenhandel bekämpfen. |
| Warum? | AkteurInnen im Kampf gegen Menschenhandel haben möglicherweise keine Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Asyl- und Einwanderungsbehörden zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel. Wenn diese Institutionen besser zusammenarbeiten, können mehr Opfer von Menschenhandel identifiziert und geschützt werden. |
| Wer? | AkteurInnen im Kampf gegen Menschenhandel (Regierung und NGOs); Asylbehörden; Einwanderungsbehörden; Migrantengemeinschaften; internationale Organisationen. |
| 11. Vermehrte Identifizierung und. Schutz von von Menschenhandel betroffenen Männern u. Jungen | |
| Was? | Sicherstellen, dass AkteurInnen im Kampf gegen Menschenhandel informiert, ausgebildet und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind, um Fälle von Menschenhandel unter Männern und Jungen ebenso wie unter Frauen und Mädchen zu screenen und zu identifizieren und Opfern Schutz zu bieten sowie |

| | |
|---|--|
| | MenschenhändlerInnen zur Rechenschaft zu ziehen. |
| Warum? | Männer und Jungen werden in Maßnahmen gegen Menschenhandel häufig übersehen, das heißt sie werden nicht als Opfer identifiziert und haben keinen Zugang zu Schutz und Rechtsmitteln. |
| Wer? | SozialarbeiterInnen; NGOs; Verwaltung von Sammelunterkünften; ArbeitsinspektorInnen; Polizei; Staatsanwaltschaften; RichterInnen; Migrantengemeinschaften; Personal von Grenzschutz und Küstenwache. |
| 12. Anwendung von Straffreiheit für von Menschenhandel Betroffene | |
| Was? | Durch alle notwendigen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Änderungen sowie durch Schulung aller Involvierten sicherstellen, dass Menschen, die von Menschenhandel betroffen waren und zu Schlepperei oder anderen kriminellen Aktivitäten gezwungen wurden, für diese Straftaten nicht bestraft werden. |
| Warum? | Menschen, die aufgrund von Menschenhandel Straftaten wie Schlepperei oder Drogenhandel begangen haben, sollten Straffreiheitsklauseln unterliegen. |
| Wer? | Europäische Staaten; EU-Organe, u.a. EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, Frontex; Staatsanwaltschaften; RichterInnen; Einwanderungs- und Asylbehörden; Polizei; SozialarbeiterInnen; NGOs; UNODC; OSZE; Europarat; OHCHR. |
| 13. Einfügen von konkreten Maßnahmen in Bezug auf Migrierende in Mechanismen für Screening, Identifizierung, Überweisung, Schutz und Verfolgung von Menschenhandel | |
| Was? | Aufnehmen von konkreten, angemessenen Maßnahmen hinsichtlich des Migrationskontexts in nationale und transnationale Leitmechanismen zum Schutz von Opfern von Menschenhandel, die Rollen und Verantwortlichkeiten von AkteurInnen im Asyl-, Migrations- und Menschenhandelssektor bei Screening, Identifizierung, Zuweisung, Schutz und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel definieren. Einrichten oder Stärkung von bilateralen und multilateralen Mechanismen zu Identifikation, Schutz, Ermittlung und Verfolgung zwischen Transit- und Zielländern entlang der Routen. |
| Warum? | Menschen auf Migrationsrouten, die von Menschenhandel betroffen sind, werden möglicherweise aufgrund mangelnder Koordination auf nationaler und transnationaler Ebene zwischen Asyl- und Migrationsbehörden und Behörden, die in den Kampf gegen Menschenhandel involviert sind, nicht identifiziert oder erhalten keinen Schutz. |
| Wer? | Nationale Leitmechanismen; Einwanderungs- und Asylbehörden; AkteurInnen im Kampf gegen Menschenhandel; SozialarbeiterInnen; NGOs; Polizei; Staatsanwaltschaften; RichterInnen; Europol; Interpol; Frontex. |

Empfehlungen zur Strafverfolgung von MenschenhändlerInnen

| | |
|--|--|
| 14. Untersuchung von Verdachtsfällen auf Schlepperei auf Hinweise auf Menschenhandel, Ausbeutung und andere Formen von Missbrauch | |
| Was? | Konzentration von Strafverfolgungsmaßnahmen auf Fälle von Menschenhandel, Ausbeutung und andere Formen des Missbrauchs durch AnbieterInnen von |

| | |
|---|---|
| | Schlepperdiensten. |
| Warum? | Manche Menschen sind bei der Nutzung von Schlepperdiensten resilient, während andere durch ihre Interaktion mit AnbieterInnen von Schlepperdiensten, die planen, sie zu missbrauchen oder auszubeuten, vulnerabel werden. Die Bemühungen der Strafverfolgung sollten sich in Schleppereifällen auf schwere Fälle mit Menschenrechtsverletzungen, u.a. Menschenhandel, konzentrieren. |
| Wer? | Personal von Küstenwache und Grenzschutz; Polizei; Staatsanwaltschaften; RichterInnen; Frontex; Europol; Interpol. |
| 15. Bekämpfung von erzwungener Schlepperei als Form von Menschenhandel | |
| Was? | Vornehmen aller notwendiger Gesetzesänderungen und Sicherstellung, dass AkteurInnen im Kampf gegen Menschenrechte informiert und geschult sind und ausreichende Ressourcen haben, um Fälle zu identifizieren, in denen Menschen, die bei Schlepperei als TäterInnen erscheinen, tatsächlich Opfer von Menschenhandel und erzwungener Schlepperei sind, um die tatsächlichen TäterInnen zu belangen. |
| Warum? | Wer gezwungen wird, Schlepperdienste zu leisten, wird oft als TäterIn anstatt als Opfer betrachtet, nicht als von Menschenhandel Betroffener identifiziert, hat dadurch keinen Zugang zu Schutz und Rechtsmitteln und wird zudem strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Die TäterInnen von erzwungener Schlepperei kommen selten vor Gericht. |
| Wer? | Europäische Staaten; EU-Organe, u.a. EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, Frontex; Staatsanwaltschaften; RichterInnen; Einwanderungsbehörden; Asylbehörden; Polizei; SozialarbeiterInnen; NGOs; UNODC; OSZE; Europarat; OHCHR; UN-Ausschuss für Kinderrechte; Europol; Interpol. |
| 16. Kampf gegen Freiheitsentzug zu Zwecken der Erpressung | |
| Was? | Vornehmen aller notwendigen Gesetzesänderungen und Sicherstellung der ausreichenden Schulung und Ausstattung von AkteurInnen, um Freiheitsentzug zu Zwecken der Erpressung zu identifizieren und TäterInnen strafrechtlich zu verfolgen. |
| Warum? | Fälle von Freiheitsentzug zwecks Erpressung können der Definition von Menschenhandel entsprechen. Menschen, die diese Menschenrechtsverletzung erlitten haben, werden im Allgemeinen nicht als Opfer identifiziert und die TäterInnen kommen nicht vor Gericht. |
| Wer? | Europäische Staaten; EU-Organe, u.a. EU-Koordinator, Frontex; Staatsanwaltschaften; RichterInnen; Einwanderungs- und Asylbehörden; Polizei; SozialarbeiterInnen; NGOs; UNODC; OSZE; Europarat; OHCHR; UN-Ausschuss für Kinderrechte; Europol; Interpol. |

Kontaktinformation

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dr. Claire Healy

Anti-Trafficking Programme

Internationales Zentrum für die Entwicklung der Migrationspolitik (ICMPD)

Gonzagagasse 1, 5. Stock

1010 Wien, Österreich

Tel: +43 1 504 46 77 2318

Fax: +43 1 504 46 77 2375

E-Mail: claire.healy@icmpd.org

ICMPD 2019. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge von nicht mehr als zwei Absätzen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Originalsprache zitiert werden, sofern die Quelle genannt wird. Bei den in dieser Publikation geäußerten Meinungen handelt es sich allein um diejenigen der Autorin.